SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT
CONSEIL SUISSE D'ACCRÉDITATION
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 64
info@akkreditierungsrat.ch
www.akkreditierungsrat.ch

Entscheid

des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Auflagenerfüllung Institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Luzern

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2017 der Pädagogischen Hochschule Luzern die Akkreditierung nach HFKG bis zum 14. Dezember 2024 mit vier Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:
Die PH Luzern verankert das Recht der Studierenden auf eine Vertretung in den Wahlkommissionen zur Rekrutierung der Dozierenden im entsprechenden Reglement.

Auflage 2:
Die PH Luzern vergrössert ihren Leistungsbereich Forschung und Entwicklung im Sinn der eigenen strategischen Ziele.

Auflage 3:
Die PH Luzern integriert die Evaluationen der Lehrveranstaltungen im Leistungsbereich Ausbildung in ihr Qualitätssicherungssystem

Auflage 4:
Die PH Luzern verbessert die Rahmenbedingungen für die Mobilität ihrer Studierenden. Dazu prüft sie die Anrechnung von Studienleistungen im Ausland und die Zuteilung von ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen der PH Luzern

In seinem Entscheid bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflage.

- Frist: Die Pädagogische Hochschule Luzern muss dem Akkreditierungsrat bis zum 15. Dezember 2019 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
- Modalität: Die Auflagenüberprüfung findet «sur dossier» mit zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern statt.

Mit der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen hat der Akkreditierungsrat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) beauftragt.

Die Pädagogische Hochschule Luzern hat ihren Bericht zur Auflagenprüfung (inkl. Beilagen) bereits am 24. September 2019 beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die AAQ hat zwei Gutachtende der Gutachtergruppe mit der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen «sur dossier» beauftragt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 16. Januar 2020 dem Akkreditierungsrat den Bericht der Gutachtenden zur Erfüllung der Auflagen inklusiv Antrag der AAQ übermittelt.

III. Erwägungen

1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

   Die zwei beauftragten Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die vier Auflagen erfüllt sind.

2. *Antrag der AAQ*

   Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden und beantragt beim SAR festzustellen, dass die vier Auflagen erfüllt sind.

3. *Stellungnahme der* Pädagogische Hochschule Luzern

   In ihrer Stellungnahme vom 17. Januar 2020 nimmt die Pädagogische Hochschule Luzern den Bericht zur Auflagenüberprüfung der AAQ zustimmend zur Kenntnis.

4. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtenden und der Antrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Pädagogische Hochschule Luzern die Auflagen gemäss Entscheid vom 15. Dezember 2017 und somit die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Pädagogische Hochschule Luzern die Auflagen vom 15. Dezember 2017 erfüllt.
2. Der Akkreditierungsrat bestätigt die institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Luzern bis zum 14. Dezember 2024.
3. Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) über den getroffenen Entscheid.

Bern, 27.03.2020

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 ORegSAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission für Wiedererwägungsgesuche zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.